

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Illesheim

für den Bereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 9 für das Sondergebiet
„Solarpark Illesheim-Nord“

Begründung
und Umweltbericht



Gemeinde Illesheim
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-
Bad Windsheim



Planungsstand 02.03.2026

Feststellungsbeschluss

Gemeinde:

Gemeinde Illesheim
Hauptstraße 30
91471 Illesheim

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeitung:

Dipl.- Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 - Begründung

1	Einleitung	3
1.1	Anlass.....	3
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	3
2.2	Regionalplan Region 8 Westmittelfranken	5
2.3	Leitfaden zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen	6
2.4	Alternativenprüfung.....	8
3	Beschreibung des Änderungsbereiches	8
4	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim-Nord“	9
4.1	Geplante Nutzungen	9
4.2	Verkehrliche Erschließung	9
4.3	Ver- und Entsorgung.....	9
5	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	10
5.1	Flächenänderung.....	10

TEIL 2 - Umweltbericht

0	Vorbemerkung	12
1	Einleitung	12
1.1	Kurzdarstellung des Planvorhabens	12
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele	13
2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und weiterer Belange sowie Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	14
2.1	Schutzgut Boden	14
2.2	Schutzgut Klima / Luft.....	16
2.3	Schutzgut Wasser	17
2.4	Schutzgut Flora / Fauna	19
2.5	Schutzgut Mensch / Gesundheit	22
2.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	23
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	24
2.8	Schutzgut Fläche.....	24
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
2.10	Kumulationswirkungen mit benachbarten Vorhaben	25
2.11	Abfallerzeugung.....	25
3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	25
4	Artenschutz	26



5	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
6	Alternative Planungsmöglichkeiten	26
7	Weitere Angaben zum Umweltbericht	26
7.1	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
7.2	Monitoring.....	26
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	27
9	Literaturverzeichnis.....	29



TEIL 1 - Begründung

1 Einleitung

1.1 Anlass

Der Gemeinderat Illesheim hat in seiner Sitzung vom 10.06.2024 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Illesheim zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim-Nord“, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Illesheim widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim-Nord“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 1. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP), Stand vom 01.06.2023. Danach sind folgende Ziele und Grundsätze für die Planung relevant.

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen“.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

„(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.“

„(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“



„(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

„(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.“

„(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

In Kapitel 7.1 Natur und Landschaft wird hierzu ausgeführt:

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

„(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“

„(B) Der Erhalt unbebauter Landschaftsteile ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u. a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden.“

In der Begründung zum Ziel 6.2.1 wird weiter ausgeführt, dass die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dient.

Zum Grundsatz 6.2.3 wird in der Begründung ausgeführt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche beanspruchen und daher zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen, dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gleichzeitig wird dargelegt, dass auf Grund der Erfordernisse der Energiewende und der Zielsetzung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene weiterhin Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierzu gilt in Bayern die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 (GVBl. S. 290), die besagt, dass in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten Freiflächen-PV-Anlagen bei dem Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen sind und bezuschlagt werden können.

Mit dem Projekt „Bayernplan - Klimaneutralität bis 2040“ soll Bayern bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden und eines der acht hierzu definierten Handlungsfelder ist der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien, u. a. in Form von Photovoltaikanlagen. Ausgehend vom derzeitigen Stand von ca. 15 GW installierter Leistung sind als Ausbauziel rd. 80 GW Photovoltaikleistung ermittelt worden, was einen jährlichen Zubau von ca. 3.400 MW Leistung notwendig macht.

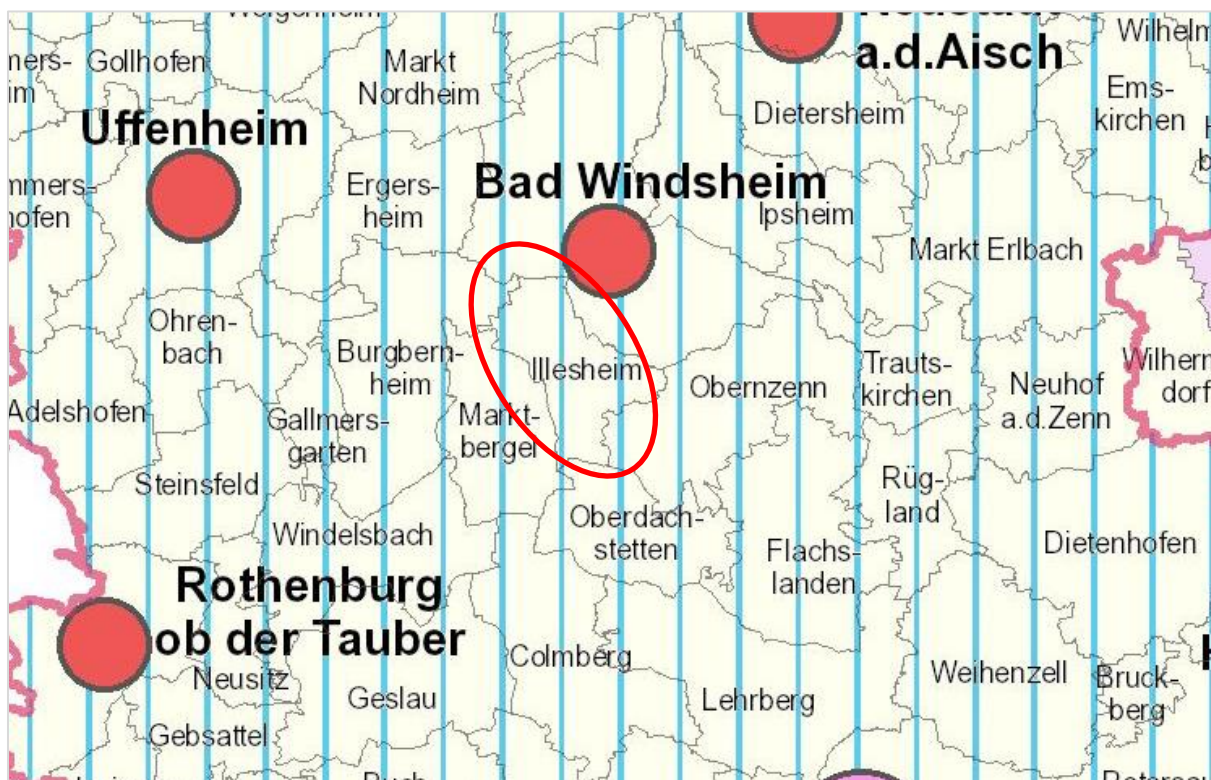


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2024)

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Illesheim im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

2.2 Regionalplan Region 8 Westmittelfranken

Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Gemeinde Illesheim gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass erneuerbare Energien, insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes eine flächensparende Errichtung von Solaranlagen und eine Mehrfachnutzung der Fläche anzustreben (RP8 6.2.3.2 Ziele und Grundsätze). Daher sind Freiflächen-Solaranlagen i. d. R. an vorbelasteten Standorten zu errichten, sofern diese im jeweiligen Gemeindegebiet vorhanden sind (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). In der Begründung zu 6.2.3.3 ist hier eine Auflistung von i. d. R. geeigneten, da vorbelasteten Standorten enthalten.

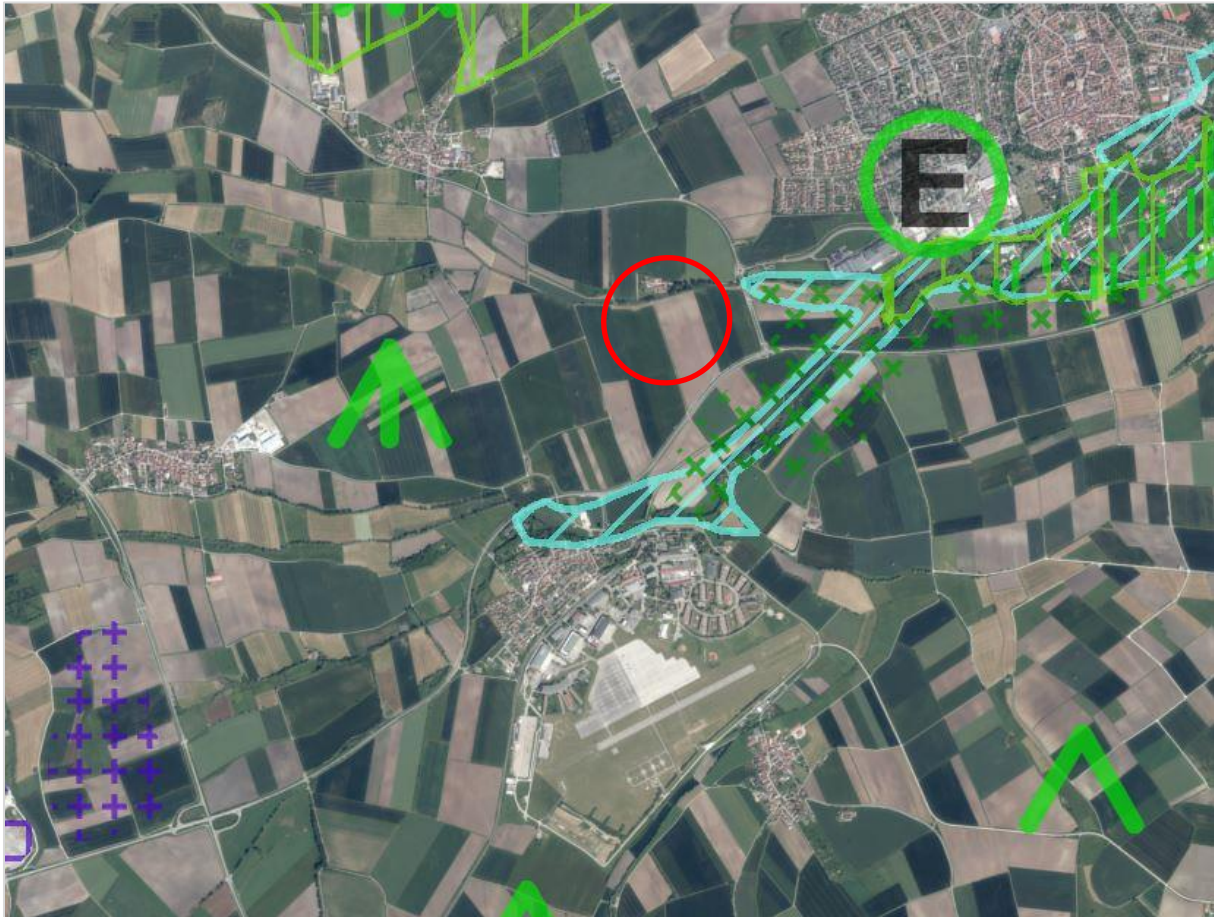


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan RP8

(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2024)

Weiter sind regionsweit bedeutsame schutzwürdige Täler sowie landschaftsprägende Geländerücken von einer Bebauung mit Solaranlagen auszunehmen (RP8 6.2.3.4 Ziele und Grundsätze). In der Begründung hierzu wird auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete LB 1 „Bedeutende Talräume“ und LB 2 „Zeugenberge“ verwiesen, die die genannten Landschaftsbereiche umfassen.

Der Änderungsbereich liegt in keinem Schutzgebiet und stellt auch kein regionsweit bedeutsames Tal dar.

Schließlich sind Belange der Landwirtschaft zu beachten in der Form, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (RP8 6.2.3.5 Ziele und Grundsätze). Hierzu wird in der Begründung zu 6.2.3.5 weiter ausgeführt, dass besonders der Schutz von Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen beachtlich ist; für die Region Westmittelfranken ist als allgemeiner Richtwert eine Bodenwertzahl von über 40 genannt. Die Ackerzahlen im Änderungsbereich liegen durchgängig über dem Wert von 40. Weitere Ausführungen hierzu siehe nachfolgendes Kapitel 2.3.

2.3 Leitfaden zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Der Gemeinderat Illesheim hat einen „Leitfaden für die Behandlung von Anträgen nach BauGB zu Standorten“ von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entwickelt, der Eckpunkte und Kriterien u. a. zum Ausbaurichtwert, zur Standorteignung und zur Bürgerbeteiligung enthält (Entwurf Stand 23.06.2021). So wird u. a. eine maximale Flächengröße von ca. 30 ha für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im gesamten Gemeindegebiet festgelegt. Weiter sind in der Anlage zum Leitfaden drei Bereiche im Gemeindegebiet als „PV-Zonen“ gekennzeichnet, siehe nachfolgende Abb. 3, gelbe Flächen. Innerhalb dieser Zonen soll die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ermöglicht werden. Der Änderungsbereich befindet sich in der nordwestlichen PV-Zone.



Abb. 3: Ausschnitt aus der Anlage zum „Leitfaden für die Behandlung von Anträgen nach BauGB zu Standorten“ der Gemeinde Illesheim (Stand 23.06.2021)

Für die Erarbeitung des Leitfadens wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes das Gemeindegebiet hinsichtlich seiner Eignung für die PV-Nutzung überprüft. Zunächst wurden über die Ausschlusskriterien Schutzgebiete und aktuelle und zukünftige Nutzung Flächen ausgeschlossen wie z. B. Gewässer, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiete, ÖFK-Flächen, Vorranggebiete im Regionalplan, etc. Weiter wurden die einschränkende Kriterien berücksichtigt wie z. B. landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Topographie, Wasserschutzgebiet und landwirtschaftliche Böden mit hoher Bonität/Ackerzahl von über 60. Schließlich wurde eine Karte mit Flächen erstellt, die Flächen mit Vorbelastungen und Gunstkriterien aufzeigt. Hierzu zählt u. a. eine Bodenzahl von unter 40, wobei dieses Kriterium nur für relativ kleinflächige Teilbereiche des Gemeindegebietes zutrifft, zu denen der Änderungsbereich nicht gehört, und daher nicht als Ausschlusskriterium herangezogen wurde.

Durch eine Überlagerung der drei thematischen Karten wurde schließlich eine Karte mit Potentialflächen für die PV-Nutzung erstellt, die als Grundlage für die Festlegung der drei PV-Zonen im Gemeindegebiet herangezogen wurde. In der Karte Potentialflächen sind vier Flächenkategorien enthalten, die von sehr ungünstig und ungünstig über bedingt günstig bis zu günstig reichen (siehe Abb. 4).

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer als günstig eingestuften Fläche.

Ausgehend von der Karte „PV-Nutzung Potentialflächen“ sind in der Anlage zum Leitfaden der Gemeinde drei Bereiche gekennzeichnet, innerhalb der die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ermöglicht werden soll (siehe Abb. 3).

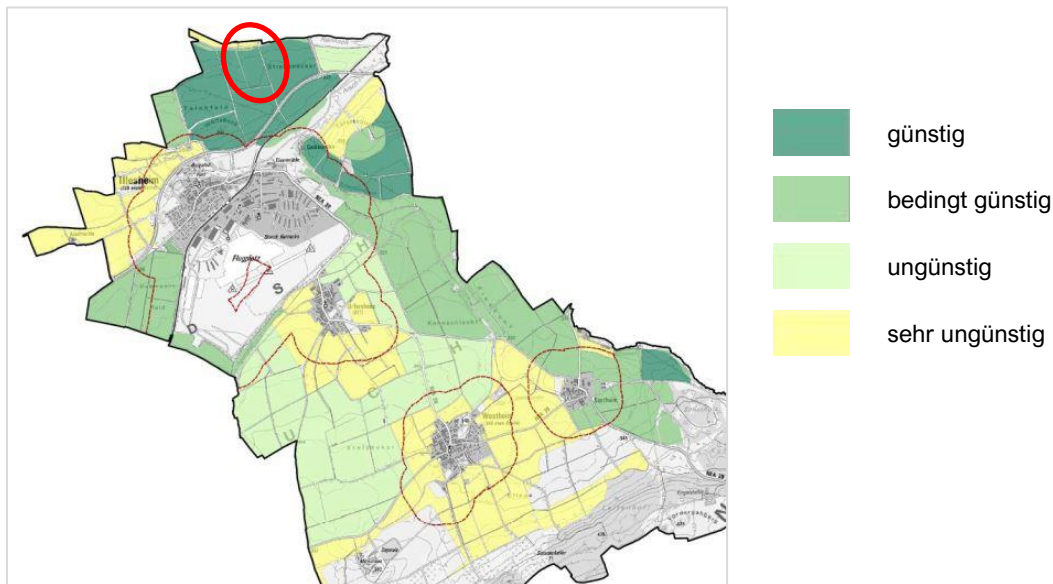


Abb. 4: Ausschnitt aus der Karte „PV-Nutzung Potentialflächen“ (team 4, 2021)

2.4 Alternativenprüfung

Für die Erarbeitung des Leitfadens einschließlich der Festlegung der PV-Zonen sind bereits umfangreiche Betrachtungen hinsichtlich Ausschlusskriterien, einschränkenden Kriterien sowie Vorbelastungen und Gunstkriterien vorgenommen worden. Eine weitere Alternativenprüfung erfolgt daher nicht.

3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Illesheim liegt im Südwesten des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim. Der Änderungsbereich befindet sich nördlich von Illesheim.



Abb. 5: Lage im Raum

(BayernAtlas, 2024)



Nördlich angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich ein Grünweg, an den sich die Rannach anschließt, die hier in den ebenfalls von Westen kommenden Flutgraben mündet. Auf der anderen Seite der Rannach liegt die Kleinwindsheimer Mühle, die zur Stadt Bad Windsheim gehört. Westlich des Änderungsbereiches verläuft ein Graben, östlich ein befestigter Wirtschaftsweg und südlich ein Grünweg. Im weiteren schließen sich an den Änderungsbereich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Entlang der Rannach befinden sich durchgehend gewässerbegleitende Gehölze, an dem westlich verlaufenden Graben sind nur drei einzelnen Bäume bzw. Strauchbereiche vorhanden, ansonsten fehlen gliedernde Strukturelemente gänzlich.

Südlich des Änderungsbereiches verläuft eine 110 kV-Freileitung von Südosten nach Nordwesten, weiter befindet sich hier in einer Entfernung von ca. 220 m bis 420 m die Bundesstraße B 470. Der Änderungsbereich selbst wird in der nordwestlichen Ecke von einer 20 kV-Freileitung überspannt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim-Nord“ identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 408 der Gemarkung Illesheim, Gemeinde Illesheim, und hat eine Größe von ca. 7,87 ha.

4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim-Nord“

4.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet von Illesheim.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 7,87 ha, die Größe des Sondergebietes beträgt ca. 7,16 ha. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung, Speicherung und Abgabe von Solarstrom erforderlich sind. Weiter zulässig ist die landwirtschaftliche Bodennutzung für die Pflanzenproduktion (Ackerbau, Grünland, Sonderkulturen) sowie die Beweidung.

Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt werden, liegen innerhalb und außerhalb des Plangebiets.

4.2 Verkehrliche Erschließung

Die Fläche des Plangebietes ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt kann ausgehend von dem Wirtschaftsweg, der parallel zur Bundesstraße B 470 verläuft, über den ebenfalls befestigten Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 418 erfolgen, der östlich des Plangebietes verläuft.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.



5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

5.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 1. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim-Nord“ angepasst werden.

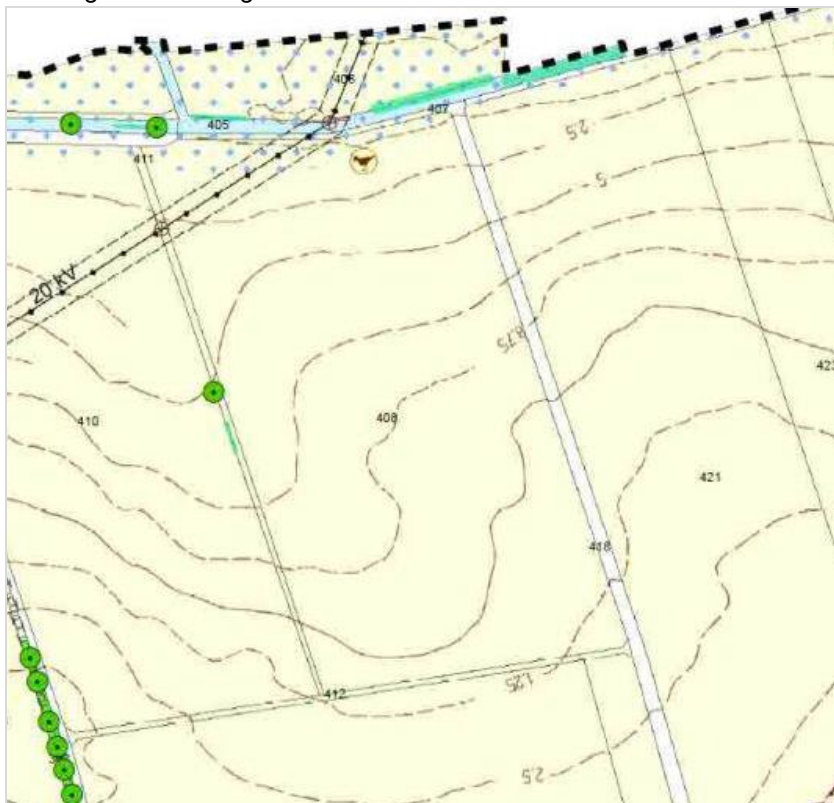
Der Änderungsbereich ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan von Illesheim als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Weiter sind die Gehölze westlich des Änderungsbereiches als Einzelbaum und kurze Strauchhecke sowie die 20 kV-Freileitung dargestellt, die die nordwestliche Ecke überspannt. Entlang der Rannach sind ebenfalls die Gehölze eingezeichnet, zudem ein Flächenbereich als Talmulde mit einer erhöhten Gefahr des Oberflächenabflusses und den Zielen extensive Nutzung beibehalten/entwickeln und Entwicklung von naturnahem Wasserrückhalt. Hier ist auch die Signatur für die Entwicklung und Optimierung des Lebensraumes von Wiesen-/Feldvogelarten ersichtlich, was jedoch im Hinblick auf die Bewertung dieses Bereiches als günstig für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen einen gewissen Widerspruch darstellen kann.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von Fläche für Landwirtschaft in Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung:



geplante Darstellung:

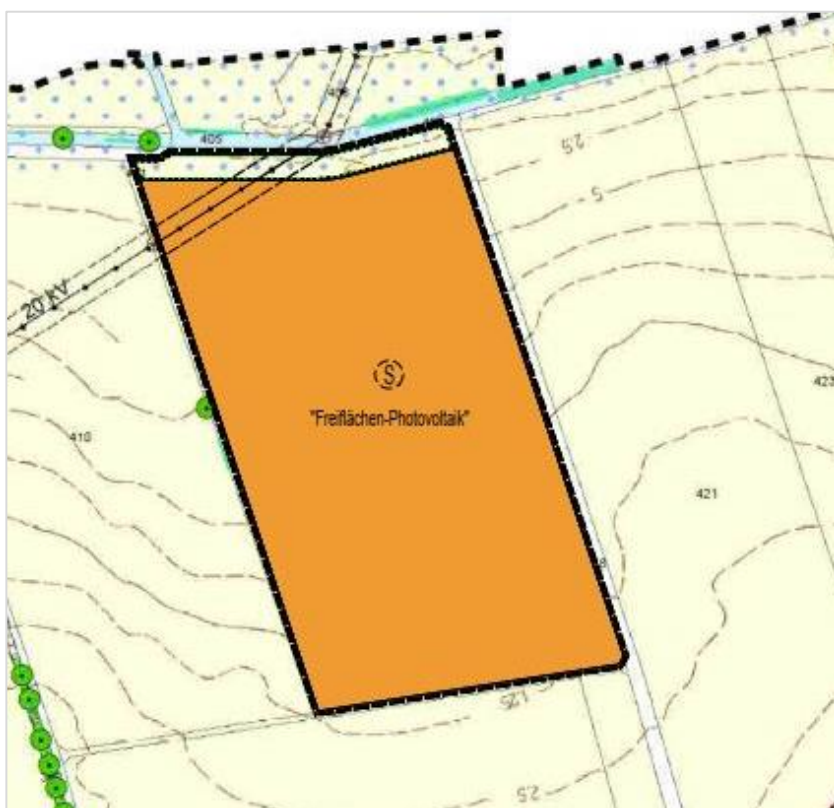


Abb. 6: Übersicht des Bereiches der 1. Flächennutzungsplanänderung



TEIL 2 – Umweltbericht

0 Vorbemerkung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschrieben sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher an dieser Stelle der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“ in wortgleicher Ausführung wiedergegeben, mit Ausnahme der Kap. 3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Kap. 4 Artenschutz, die sich explizit auf die Ebene des Bebauungsplanes beziehen.

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna
- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“ wird ein Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen und damit die Errichtung einer derartigen Anlage ermöglicht.



Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim-Nord“ umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 408, Gemarkung Illesheim, Gemeinde Illesheim, und hat eine Größe von ca. 7,87 ha.

Auf dem Flurstück ist eine Fläche von insgesamt ca. 7,16 ha für die Bebauung mit Photovoltaikerelementen vorgesehen. Innerhalb dieser bebaubaren Fläche sind auch die ggf. erforderlichen technischen und betriebsnotwendigen Nebenanlagen zu errichten, die für die Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind. Im Geltungsbereich ist außerdem eine Fläche von ca. 3.744 qm im Norden als Ausgleichsfläche vorgesehen und eine Grünfläche mit ca. 3.375 qm, die westlich, südlich und östlich umlaufend um das Plangebiet angeordnet ist. Die verbleibende Fläche entfällt mit rd. 15 qm auf die Zufahrt zum Plangebiet.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14ff des BNatSchG und Art. 7 - 9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfaden (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Dezember 2021)
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021)
- Hinweise „Standorteignung“ vom 12.03.2024 (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (Ersatz der bisherigen „Anlage Standorteignung“ in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021)
- Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 05.12.2024)
- Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014)
- UMS-Schreiben vom 02.02.2024 „Wolfsabweisende Zäunung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Az 62e-U8645.0-2018/36-55)
- Merkblatt Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2013)
- Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen. Leitfaden zur Umsetzung r §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 in der Praxis (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand Juli 2024)

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung zum VBP Nr. 9 Kap. 3/Begründung zur FNP-Änderung Kap. 2).

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und weiterer Belange sowie Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

2.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Illesheim liegt in der geologischen Raumeinheit Gipskeuperregion. Bei den im und um das Plangebiet anstehenden Gesteinen handelt es sich sehr kleinflächig am äußersten nördlichen Rand um Talfüllungen polygenetischen oder fluviatilen Ursprungs. Daran schließen sich Schichten des Unteren Keupers (ku) an, weiter in südliche Richtung tritt großflächig der Grenzdolomit (kuD) auf. Dieser markiert den Übergang zum Mittleren Keuper, dem die hier auftretenden Myophorienschichten zuzuordnen sind.

Bei den aus diesen Ausgangsgesteinen entstandenen Bodentypen handelt es sich im Norden des Plangebietes um fast ausschließlich (Para-)Rendzina (über dem Unteren Keuper), die im Bereich des Grenzdolomits in fast ausschließlich (Para-)Braunerde übergeht. Im südlichen Bereich über den Myophorien-schichten tritt vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde auf.

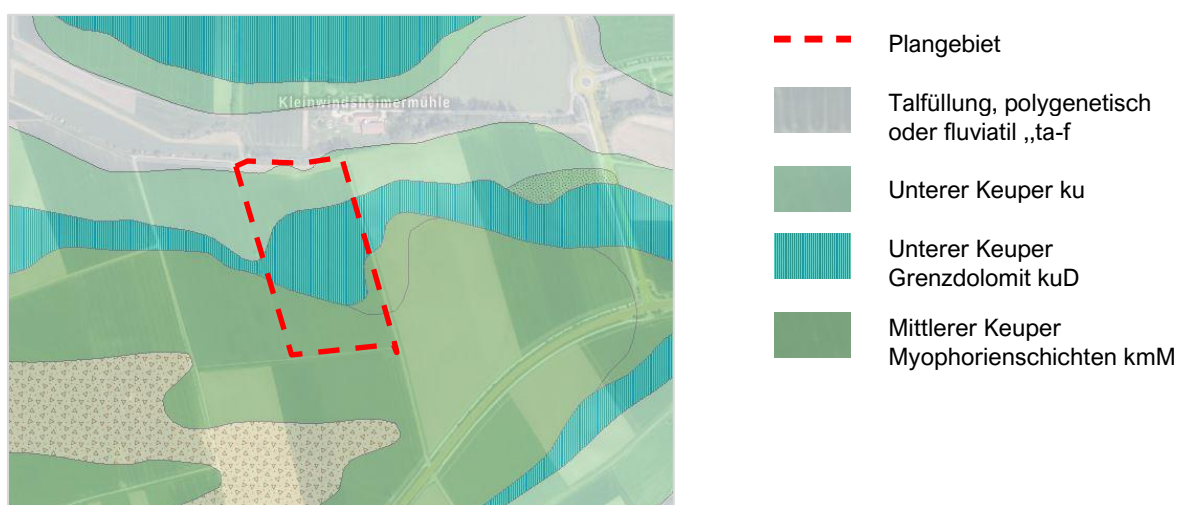


Abb. 1: Ausschnitt aus dem UmweltAtlas mit digitaler Geologischer Karte dGK25

(UmweltAtlas, 2024)

Bei den aus diesen Ausgangsgesteinen entstandenen Bodentypen handelt es sich im Norden des Plangebietes um fast ausschließlich (Para-)Rendzina (über dem Unteren Keuper), die im Bereich des Grenzdolomits in fast ausschließlich (Para-)Braunerde übergeht. Im südlichen Bereich über den Myophorienschichten tritt vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde auf.

Gemäß Bodenschätzung ist das Flurstück vollständig als Ackerstandort erfasst worden. Bei der Bodenart handelt es sich um Lehm (L) diluvialer Entstehung. Die Zustandsstufe 5 (geringere Ertragsfähigkeit) ist für den nördlichen Bereich entlang der Rannach sowie für die südliche Hälfte des Plangebietes angegeben; der Bereich dazwischen weist die Zustandsstufe 6 an. Diese Schwankung zeigt sich auch in den Ackerzahlen, die im Norden bei 51 (Bodenzahl 52) und im Süden bei 56 (Bodenzahl 56) liegen, während der Bereich dazwischen eine Ackerzahl von 44 (Bodenzahl 45) aufweist.

Insgesamt liegen die Ackerzahlen für Teilbereiche deutlich über dem regionalplanerischen Orientierungswert von 40. Im gesamten Gemeindegebiet sind nur sehr kleinflächig Bereiche mit Ackerzahlen unter dem Orientierungswert von 40 vorhanden, siehe Abb. 2, weshalb dieses Kriterium auch bei der Festlegung von geeigneten Standorten für Freiflächen-PV-Anlagen gegenüber den anderen Kriterien nicht ausschlaggebend war.

Für das nördliche Drittel des Plangebietes besteht Wassererosionsgefahr und das Plangebiet liegt in einem nitratbelasteten Gebiet.

Böden erfüllen im Allgemeinen wichtige Funktionen. Sie dienen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Bodenorganismen oder zur Filterung, Pufferung und Abbau von Schadstoffen. Diese Funktio-

nen erfüllt der Boden im Plangebiet derzeit mit den durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker bedingten Einschränkungen.

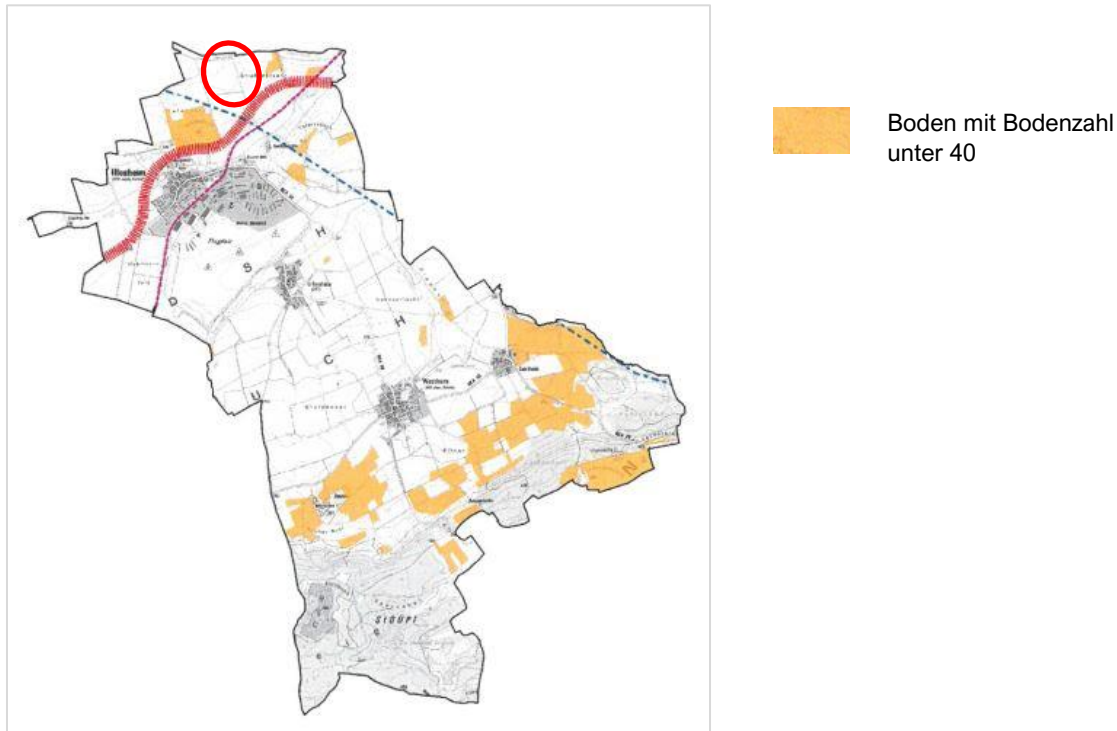


Abb. 2: Ausschnitt aus der Karte „PV-Nutzung Vorbelastungen“ (team 4, 2021)

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist von Bodenverdichtungen durch Befahrung mit Baumaschinen auszugehen. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Für die unterirdische Verlegung der Leitungen sind Kabelgräben auszuheben und wieder zu verfüllen, wodurch Störungen im natürlichen Bodengefüge auftreten können.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Versiegelung des Bodens findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nur in sehr geringem Umfang durch die Errichtung von z. B. Trafostationen statt. Die Modultische mit den Photovoltaik-elementen werden aufgeständert, die Verankerung im Boden erfolgt mit eingerammten Metallpfosten.

Im Plangebiet entfällt die ackerbauliche Nutzung mit regelmäßigen Bearbeitungsgängen und dem Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Dadurch kann sich der Boden regenerieren und eine Humusschicht aufgebaut werden. Mit der Ansaat der Fläche wird eine dauerhafte Vegetationsdecke geschaffen, mit der die bestehende Gefahr der Bodenerosion vermindert wird. Da ein vollständiger Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage möglich ist, kann in diesem Fall die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wieder aufgenommen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zur Behandlung des Oberbodens bei Bodenbewegungen
- Ansaat einer Wiesenfläche mit einer regionalen Saatgutmischung und extensive Nutzung
- Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge für die Zufahrt zum Plangebiet bzw. für innere Erschließungswege, sofern wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen



Bewertung

Da die Versiegelung nur in sehr geringem Umfang erfolgt, sind die Umweltauswirkungen als nicht erheblich zu bewerten. Durch die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich eher positive Auswirkungen, denn die Bodenfunktionen werden langfristig verbessert. Die regelmäßige Bodenbearbeitung entfällt und es kann sich langfristig eine Humusschicht aufbauen, die durch die CO₂-Bindung einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leistet. Die Bodenruhe durch den Wegfall der regelmäßigen Bearbeitungsgänge begünstigt auch die Entwicklung der Bodenfauna. Die bestehende Erosionsgefahr durch Wasser wird durch die Herstellung einer dauerhaften Vegetationsdecke vermindert. Eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ist nach dem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage möglich.

2.2 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet weist ein relativ gemäßigt feuchtes Klima auf und ist durch die Überlagerung von feuchtem atlantischem und trockenem Kontinentalklima geprägt. Häufig dominieren jedoch die kontinentalen Wetterphasen. Diese sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden.

Das Lokalklima wird im Plangebiet vor allem durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die das Plangebiet großflächig umgeben und die Bachläufe im Norden geprägt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen begünstigen die Kaltluftentstehung, die Gehölzbestände entlang der Bachläufe fördern vor allem die Frischluftproduktion. Das Plangebiet weist ein leichtes Gefälle in nördliche Richtung zur Rannach hin auf, das Gelände fällt von ca. 321 m NNH im Süden auf ca. 311 m NNH im Norden ab.

Speziellere Klimafunktionen, wie z. B. ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist durch den Anlieferungsverkehr und den Einsatz der Baumaschinen temporär mit einer erhöhten Emission von Schadstoffen sowie Staubentwicklung zu rechnen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es erfolgt keine flächenhafte Versiegelung, daher wird die Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion auf der Fläche nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Bauweise mit aufgeständerten Modulen werden auch keine Beeinträchtigungen der Kaltluftbewegungen verursacht.

Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine nachteiligen anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Minimierung der versiegelten Fläche durch gerammte Verankerungen der Gestelle
- Herstellung einer dauerhaften Wiesenfläche mit extensiver Nutzung
- Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge für die Zufahrt zum Plangebiet bzw. für innere Erschließungswege, sofern wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen

Bewertung

Negative Umweltauswirkungen auf das Klima bzw. die Luft sind ausgeschlossen. Vielmehr wird durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Produktion von Treibhausgasen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen auf die Luftqualität und langfristig auch auf das Klima.

Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann nur bedingt eine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze, etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächenphotovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Keuper-Bergland“ und es werden zwei unterschiedliche hydrogeologische Einheiten angegeben. Das nördliche Drittel des Plangebietes gehört zur Einheit „Unterer Keuper“ während die weitere Fläche in südliche Richtung zur hydrologischen Einheit „Myophorienschichten“ zählt. Beide Einheiten sind als Grundwassergeringleiter eingestuft und gehören zum Grundwasserstockwerk Muschelkalk. Während die Myophorienschichten ein überwiegend hohes Filtervermögen aufweisen, ist dies im Unteren Keuper nur gering ausgeprägt.

Aussagen bezüglich der Grundwasserergiebigkeit oder des Grundwasserabstandes existieren für das Plangebiet nicht.

Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Art. 46 BayWG sind durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht betroffen. Sowohl das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Aisch einschließlich des mit erfassten Abschnitts der Rannach als auch das Trinkwasserschutzgebiet „Frankenbrunnen Bad Windsheim Brunnen 1 bis 3“ liegen östlich der Staatsstraße St 2252 in rd. 550 m bzw. 800 m Entfernung.

Im Plangebiet oder direkt angrenzend befinden sich keine Gewässer. Der Verlauf der Rannach, die nordwestlich des Plangebietes in den Flutgraben mündet, ist vom Plangebiet durch einen Grünweg mit einer Breite von ca. 4,0 m getrennt. An den Grünweg angrenzend ist ein schmaler Streifen des Plangebietes als wassersensibler Bereich eingestuft. Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Abstand des Sondergebietes zum Weggrundstück von 10,0 m auf 18,0 m verbreitert, wodurch sich ein Abstand zum Gewässergrundstück von ca. 22 m ergibt. Das Sondergebiet liegt somit nicht mehr im wassersensiblen Bereich, diese Fläche im Norden des Plangebietes wird als Ausgleichsfläche A 1 ausgewiesen.

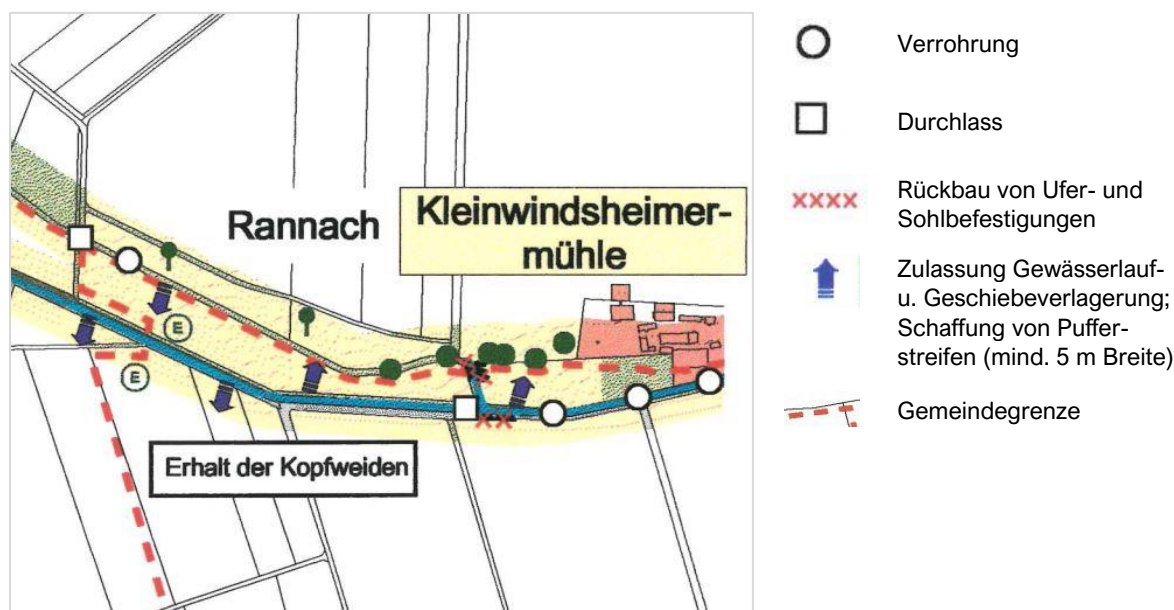


Abb. 3: Ausschnitt aus Anlage 2, Plan-Nr. 1 Gewässerentwicklungskonzept (team 4, 2009)

Im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim, das im Jahr 2009 für alle Mitgliedsgemeinden erstellt wurde (team 4, 2009), ist für den Abschnitt der Rannach nörd-



lich des Plangebietes keine Gewässerstrukturkartierung enthalten. Für den Bereich ist weiter vermerkt, dass kein Grunderwerb entlang dieses Rannach-Abschnittes erforderlich ist.

In Plan-Nr. 1 der Anlage 2 zum GEK sind der Bestand, die Ziele und die Maßnahmen u. a. auch für den Abschnitt der Rannach enthalten, der nördlich des Plangebietes liegt.

Baubedingte Auswirkungen

Es treten keine baubedingten negativen Umweltauswirkungen auf. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und ordnungsgemäßer Bauausführung nicht anzunehmen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geänderte Abgrenzung des Sondergebietes liegt dieses nun nicht mehr in dem als wassersensibel gekennzeichneten Bereiches entlang der Rannach und somit auch außerhalb des möglicherweise grundwasserbeeinflussten Bodens. Lt. dem Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2013) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Verwendung von verzinkten Stahlprofilen in der ungesättigten Bodenzone. Hierzu wird in dem Merkblatt weiter ausgeführt, dass die vertikale Sickerströmung parallel zu den Profilen verläuft und daher Lösungsprozesse und -mengen sehr begrenzt bleiben. Zudem ragen die montierten Solarmodule über die Stahlprofile hinaus und verhindern so, dass der Niederschlag direkt an den Profilen abläuft, wodurch die Benetzung mit Sickerwasser weiter gemindert wird.

Es erfolgt nur eine äußerst geringe Versiegelung auf der Fläche durch die Errichtung z. B. von Trafostationen; durch die in den Boden gerammten Trärgestelle der Solarmodule entsteht keine Oberflächenversiegelung. Es erfolgt keine Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers, daher kann dieses an Ort und Stelle versickern und trägt so weiterhin uneingeschränkt zur Grundwasserneubildung bei und es besteht keine Gefahr einer oberflächlichen Abflussverschärfung. Das Niederschlagswasser läuft nicht an den Gestellen ab, sondern durch die überstehenden Solarmodule tropft das Niederschlagswasser hauptsächlich an der unteren Modulkante ab bzw. fällt in den Bereichen zwischen den Modulreihen ungehindert auf den Boden. Durch die Wiesenansaat wird dauerhaft eine geschlossene Vegetationsdecke hergestellt, die die Rückhaltefunktion auf der Fläche und auch die Versickerungsfunktion verbessert. Durch den Verzicht auf Düngemitteln und Pflanzenschutzmittel treten für das Schutzgut Wasser zusätzlich positive Auswirkungen auf.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Freihaltung des wassersensiblen Bereiches entlang der Rannach durch Vergrößerung des Abstandes zwischen Sondergebiet und Gewässergrundstück auf ca. 22 m
- Minimierung der versiegelten Fläche durch gerammte Verankerungen der Gestelle
- Herstellung einer dauerhaften Wiesenfläche mit extensiver Nutzung und Vorgaben zu den Mahdterminen
- Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge für die Zufahrt zum Plangebiet, sofern wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen

Bewertung

Durch die Bauweise und die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen treten für das Schutzgut Wasser keine negativen Umweltauswirkungen auf, sondern es werden Verbesserungen erreicht. Mit der Anordnung der auf ca. 18 m verbreiterten Ausgleichsfläche A 1 am Nordrand des Plangebietes wird die im GEK als Maßnahme enthaltene Schaffung eines Pufferstreifens zum Gewässer hin umgesetzt und die Sondergebietsfläche rückt aus dem wassersensiblen Bereich heraus. Weitere Maßnahmen des GEK betreffen das Flurstück des Gewässers selbst und können nach wie vor umgesetzt werden, da das



Gewässer außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegt und für diesen Rannach-Abschnitt kein Grunderwerb zur Maßnahmenumsetzung erforderlich ist.

2.4 Schutzgut Flora / Fauna

Flora

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wird derzeit vollständig landwirtschaftlich als Acker genutzt (BNT A11). Dieses weist daher nur ein sehr eingeschränktes Pflanzenspektrum auf. Außerhalb des Plangebiets befinden sich im Westen drei sehr kurze Strauchabschnitte, weitere Gehölzbestände oder biotopkartierte Flächen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Vom Bund Naturschutz wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Vorkommen von Ackerwildkräutern am Nordrand des Plangebietes im Übergang zu dem angrenzenden Wirtschaftsweg hingewiesen und vorgeschlagen, in dem Bereich einen Saum für diese Wildkräuter mit entsprechenden Pflegemaßnahmen umzusetzen; hierzu wird im Weiteren auf das Kapitel 3.4 Vermeidungsmaßnahmen verwiesen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen; dies ist nicht der Fall.

Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich der ackerbaulichen Nutzung sind während der Bauphase keine Auswirkungen auf das Teil-Schutzgut Flora zu erwarten. Die westlich angrenzenden Gehölze könnten während der Bauphase geschädigt werden.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es erfolgt nur eine äußerst geringe Versiegelung auf der Fläche durch die Errichtung z. B. von Trafostationen oder Speichereinrichtungen; durch die in den Boden gerammten Trägergestelle der Solarmodule entsteht keine Oberflächenversiegelung. Die Zufahrt ist als wasserdurchlässige Fläche herzustellen, ebenso die inneren Erschließungswege, sofern wasserrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen. Auf der Fläche erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Ansaat mit regionalem Saatgut.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Minimierung der versiegelten Fläche durch gerammte Verankerungen der Gestelle
- Ansaat einer dauerhaften Wiesenfläche mit regionalem Saatgut
- Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
- Extensivierung der Nutzung durch Vorgaben zum Mahdtermin
- Schutz der benachbarten Gehölzstrukturen durch einen Bauzaun während der gesamten Bauphase

Bewertung

Statt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung mit häufigen Bearbeitungsgängen und dem Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln wird durch die Ansaat mit regionalem Saatgut und Pflegevorgaben eine Aufwertung des Biotoppotentials für Pflanzen erreicht. Durch den Verzicht auf Düngemitteln und Pflanzenschutzmittel und einen späten Mahdtermin wird die Entwicklung der Artenvielfalt auf der Fläche gefördert. Auf Grund der Überbauung mit Solarmodulen treten trotz der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Teil-Schutzgut Flora Beeinträchtigungen auf, das mit der Grundflächenzahl von 0,8 eine mögliche starke Überschirmung der Fläche die Aufwertung des Biotoppotenzial begrenzt. Die Überschirmung der Fläche mit Solarmodulen und die damit verbundene Beschattung der Fläche wird bei der Eingriffsregelung berücksichtigt.



Fauna

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorliegen.

Bezüglich der faunistischen Situation wird hier auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (sbi – silvaea biome institut, 2024). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und mögliche artenschutzrechtliche verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang I b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht. Das Ergebnis bezüglich der Pflanzenarten wurde unter dem Punkt Flora (s. o.) bereits aufgeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert.

Säugetiere

Grundsätzlich sind Vorkommen von Fledermäusen im Umfeld des Plangebietes, in potentielle Leitlinien wie z. B. die Gehölzbestände entlang der Rannach, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird jedoch nicht eingegriffen, daher sind hier Beeinträchtigungen auszuschließen. Auch hinsichtlich möglicher Jagd- und Transferflüge sind durch die Errichtung von Solarmodulen keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da diese in anderen Höhen stattfinden.

Entlang der Rannach sind Biber-Fraßspuren vorhanden, da aber baulich nicht in das Gewässer bzw. die Begleitgehölze oder Uferbereiche eingegriffen wird und auch keine Bauarbeiten während der Dämmung oder nachts stattfinden, können Beeinträchtigungen des Bibers ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung sonstiger streng geschützter Tierarten kann aufgrund fehlender Habitatausstattung bzw. Lage außerhalb des Verbreitungsareals ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen stellen i.d.R. keinen Lebensraum für streng geschützte Reptilienarten dar. Potentiell geeignete Habitate wie Feldraine wurde gezielt auf Vorkommen von Zauneidechsen untersucht, jedoch ohne Funde. Eine Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich streng geschützten Reptilienarten kann somit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Plangebiet sowie dessen Umgriff sind keine Laichgewässer für streng geschützte Amphibienarten vorhanden. Von den im Landkreis vorkommenden streng geschützten Amphibienarten nutzen nur die Knoblauchkröte und noch seltener die Kreuzkröte reine Ackerflächen als Lebensraum. Das Tötungsrisiko für ruhende Individuen durch die Errichtung der PV-Anlage ist im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche nicht höher. Auch sind im Umfeld weitere Ackerflächen vorhanden, so dass die ökologische Funktion als potentieller Landlebensraum gewahrt bleibt. Durch die kleintierdurchlässige Einzäunung entsteht auch keine Beeinträchtigung für potentielle Wanderkorridore. Eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann also ausgeschlossen werden.

Libellen

Im Plangebiet befinden sich keine permanenten oder ephemeren Gewässer und der Bereich der Rannach nördlich des Plangebietes weist keine geeignete Gewässerstruktur für Libellen auf. Daher können Vorkommen saP-relevanter Libellenarten ausgeschlossen werden.

Käfer

Auf Grund fehlender Habitate sind Vorkommen saP-relevanter sowie weiterer streng geschützter Käferarten ausgeschlossen.

Tag- und Nachtfalter

Da im Plangebiet und dessen Umgriff keine Futterpflanzen saP-relevanter Schmetterlingsarten im Plangebiet vorkommen, sind hier entsprechende Vorkommen ausgeschlossen. Dies betrifft sowohl den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als auch den Nachtkerzenschwärmer. Auch Vorkommen weiterer streng geschützter Schmetterlingsarten können ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Plangebiet und dessen Umgebung wurden insgesamt 41 Vogelarten festgestellt, einschließlich zehn Durchzüglern bzw. Nahrungsgästen. Von den verbleibenden 31 Arten erfolgte für 17 eine Brutzeitfeststellung.

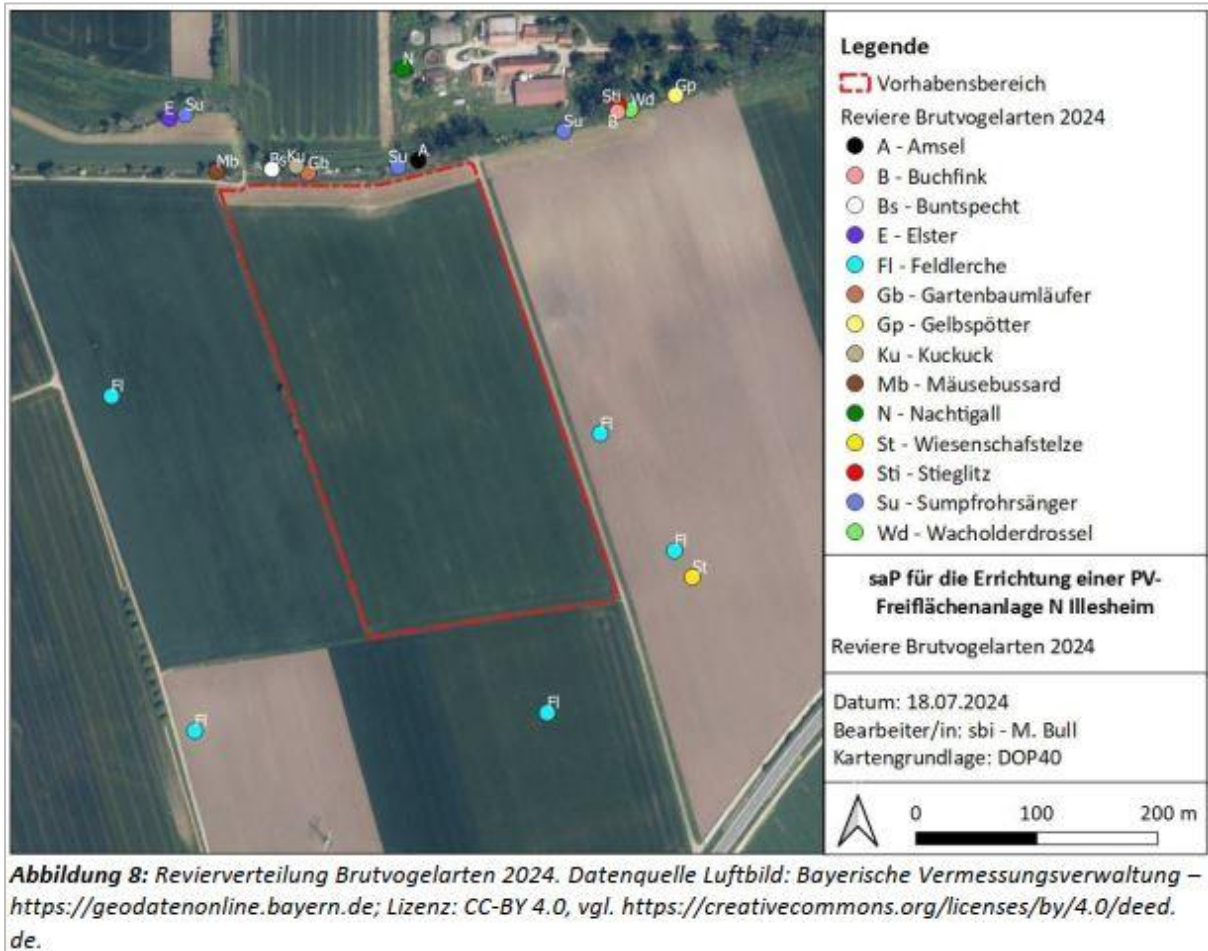


Abb. 4: Ausschnitt aus der saP (S. 15)

(sbi, 2024)

Die verbleibenden 14 Vogelarten mit Brutverdacht wurde ganz überwiegend in den gewässerbegleitenden Gehölzen bzw. den Hochstaudenfluren entlang der Rannach erfasst (zwölf Arten). Als Vogelarten des Offenlandes wurden Feldlerchen und eine Wiesenschafstelze kartiert.

Da die Gehölzbestände und Hochstaudenfluren entlang der Rannach nicht eingegriffen wird, sind die dort erfassten Vogelarten nicht betroffen; auch das Mortalitätsrisiko steigt nicht an.

Von den kartierten Brutrevieren der Feldlerche bzw. der Wiesenschafstelze als Brutvogel des Offenlandes ist ein Feldlerchenrevier betroffen, das sich östlich des Plangebietes innerhalb der mit ca. 50 m anzunehmenden Kulissenwirkung der PV-Anlage befindet. Die weiter entfernt liegenden Reviere der Feldlerche sowie das der Wiesenschafstelze sind nicht betroffen.

Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Status

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogel-



schutzrichtlinie geschützt sind, können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Lärm und Emissionen von den Baufahrzeugen sowie visuellen Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit als solche zu rechnen. Baubedingte Verbotstatbestände (Tötungs- und Verletzungsverbot sowie Störungsverbot) werden durch Vorgabe einer Vermeidungsmaßnahmen (M1) zur Bauzeitenregelung ausgeschlossen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Von der Errichtung der PV-Anlage ist ein Feldlerchen-Brutrevier betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Bewertung

Für das durch die Errichtung der PV-Anlage verloren gehende Brutrevier der Feldlerche ist ein Ersatzhabitat herzustellen (CEF-Maßnahme CEF1). Weitere Angaben zur CEF-Fläche erfolgen im Umweltbericht in Kap. 4 Artenschutz.

2.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Bestandsbeschreibung

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab. Relevant sind vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Das Plangebiet liegt ca. 60 m südlich der Wirtschaftsgebäude der Kleinwindsheimer Mühle und ca. 100 m vom Wohnhaus entfernt. Eine Sichtbeziehung vom Wohnhaus zum Plangebiet ist trotz der vergleichsweise geringen Entfernung nicht gegeben, da die Wirtschaftsgebäude dazwischenliegen und eine größere Höhe als das Wohnhaus aufweisen.

Zum Ort Illesheim beträgt die Entfernung ca. 900 m, zu den Mühlenanwesen entlang der Aisch ca. 600 m bis 700 m. Eine Sichtbeziehung ist hier auf Grund der Topographie nicht möglich.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen bedingt durch die Anlieferung der Solarmodule und mit Baustellenbetrieb zu rechnen. Dadurch entstehen erhöhte Emissionen, v. a. in Form von Lärm, Abgasen und evtl. Staub.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Produktionsprozesse mit Lärm- oder Abgasemissionen oder Abfällen verbunden, es besteht kein permanenter Lieferverkehr und es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt. Im Blendgutachten wurden mögliche Blendwirkungen untersucht und festgestellt, dass sowohl für das Wohnhaus der Kleinwindsheimer Mühle als auch die etwas weiter entfernt verlaufenden Straßen B 470 und St 2252 keine Blendwirkungen auftreten (siehe auch Begründung zum VBP Nr. 9 Kap. 6).

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- keine Maßnahmen erforderlich

Bewertung

Es treten keine negativen Umweltauswirkungen auf.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage stellt kein Umweltrisiko dar, da hier keine Gefahrenstoffe oder



risikobehafteten Technologien eingesetzt werden.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Bestandsbeschreibung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen „die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 131 „Windsheimer Bucht“, einem eher flachwelligen Naturraum, der von den Anstiegen des Steigerwaldes im Norden und der Frankenhöhe im Süden begrenzt wird. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt, in den Talbereichen noch häufiger als Wirtschaftsgrünland.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch die großen Ackerflächen und das fast völlige Fehlen von gliedernden Landschaftselementen. Lediglich entlang der Bachläufe im Norden (Flutgraben, Rannach) sind gewässerbegleitend Gehölzbestände vorhanden, die allerdings durch die Bibervorkommen mittlerweile deutlich in Mitleidenschaft gezogen sind und absterben bzw. gefällt werden müssen.

Das Plangebiet wird im nordwestlichen Eck von einer 20 kV-Freileitung überspannt, weiter südlich verläuft eine 110 kV-Freileitung von Nordwesten nach Südosten. Weiter südlich in ca. 240 m bis 420 m verläuft die Bundesstraße B 470, die jedoch vom Plangebiet aus nicht sichtbar ist.

Die an das Plangebiet angrenzenden Wirtschafts- und Grünwege können von Spaziergängern, Radfahrern, etc. grundsätzlich weiter genutzt werden.

Im Rahmen der Potentialanalyse wurden Aspekte, die das Landschaftsbild betreffen als Einschränkungen mit berücksichtigt, z. B. Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild in Form von intakten Ortsrändern, wertvollen Hanglagen des Frankenhöhetaufs und wertvollen Tallagen, erlebbare Talräume und wassersensible Bereiche. Hierbei wurde für das Plangebiet nur der Bereich entlang der Rannach als erlebbarer Talraum eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt treten nur temporäre Auswirkungen durch das Vorhandensein von Baustelleneinrichtung und Baumaschinen auf.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird das Landschaftsbild technisch überprägt. Es werden jedoch keine geschlossenen Baukörper errichtet, sondern aufgeständerte Modultische, die Höhe der Moduloberkante wird auf max. 3,50 m begrenzt. Eine Fernwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist durch das leichte Gefälle in nördliche Richtung zur Rannach hin nicht gegeben. Das Weinturmplateau liegt rd. 2 km entfernt in nördlicher Richtung und auf Grund dieser Entfernung kann auch hier eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung für die Solarmodule auf eine max. Höhe von ca. 3,50 m

Bewertung

Durch die Bebauung mit den Solarmodulen erfolgt eine technische Überprägung in einem Bereich, der bisher nur eher geringe Vorbelastungen aufweist. Im Rahmen der Potentialanalyse für die Erstellung des Leitfadens der Gemeinde Illesheim wurde für den Bereich keine einschränkende Funktion festgestellt bis auf eine kleinflächige Kennzeichnung entlang der Rannach als erlebbarer Talraum, der als sehr ungünstiger Standort bewertet wurde. Dieser Bereich ist von der Überplanung als Sondergebiet angenommen und es wird zu dem nördlich angrenzenden Grünweg ein Abstand von ca. 18 m eingehalten; dieser Bereich wird als Ausgleichsfläche ausgewiesen. Auf Grund der Lage des Plangebietes ergeben



sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung. Es entfallen auch keine Wegeverbindungen, daher bleibt der Bereich weiterhin nutzbar für Spaziergänger, Radfahrer, etc.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet sowie dessen näherem Umfeld befinden sich keine bekannten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften. Im weiteren Umfeld liegt östlich in ca. 420 m Entfernung das Bodendenkmal D-5-6528-0208 „Wüst gefallene Siedlung des Hoch- und Spätmittelalters“ sowie in ca. 150 m Entfernung in nordwestlicher Richtung das Bodendenkmal D-5-6528-0212 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter der Latènezeit sowie Wüstung des Mittelalters“.

Vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde mit Verweis auf diese Bodendenkmale und einer ähnliche topographische Lage des Plangebietes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Artikel 7 Absatz 1 BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) notwendig ist, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde, hier dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, zu beantragen ist. Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird vom Vorhabenträger beantragt.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/23585-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Tel.-Nr. 09161/92-4400 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Baubedingte, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Bauarbeiten können evtl. im Plangebiet vorhanden Bodendenkmale beschädigt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis durch den Vorhabenträger in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren
- Beachtung von evtl. Anforderungen aus der denkmalrechtlichen Erlaubnis
- Hinweis auf Art. 8 DSchG und die darin enthaltene Meldepflicht

Bewertung

Mit der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis können von der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ggf. notwendige Anforderungen an die Bauausführung formuliert werden, bei deren Beachtung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter vermieden werden.

2.8 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und in § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu den Hochleistungsstandorten zu zählen sind. Zudem geht mit der Errichtung einer



Photovoltaikanlage keine Versiegelung des Bodens einher, sondern dieser kann nach Rückbau der Anlage wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

Baubedingte Auswirkungen

Die Lagerung von Baumaterial und Baumaschinen erfolgt nur auf der Fläche des Geltungsbereiches. Da die angrenzenden Gehölzbestände mittels eines Bauzaunes geschützt werden, sind auch für diese Flächen keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage wird eine Fläche von ca. 7,87 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen, es erfolgt jedoch keine dauerhafte Versiegelung. Die Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energie ist reversibel, nach einem evtl. Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage kann die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Lagerung von Baumaterial und Baumaschinen nur im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, hier jedoch nicht im Bereich um den Einzelbaum
- Minimierung der versiegelten Fläche
- vollständiger Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung

Bewertung

Auf Grund der äußerst geringen Versiegelung von Fläche und der Rückbaubarkeit der Freiflächenphotovoltaikanlage mit anschließender Wiedernutzung der Fläche für landwirtschaftliche Zwecke sind die Auswirkungen nicht erheblich.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Hier sind die Wechselwirkungen, Verbindungen und Rückkopplungen zwischen den verschiedenen biotischen und abiotischen Schutzgütern zu betrachten, die in einem engen Wirkungsgefüge zueinander stehen.

Die baubedingten Auswirkungen sind mit den anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen im Wesentlichen identisch.

Da das Vorhaben nur eine sehr geringe Flächenversiegelung verursacht, haben die diesbezüglich genannten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Fläche sowie Flora / Fauna nur einen sehr begrenzten Umfang und es sind daher auch keine sich gegenseitig verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

2.10 Kumulationswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Im Umkreis des Plangebiets befinden sich keine weitere Freiflächenphotovoltaikanlagen, somit treten keine Kumulationswirkungen auf.

2.11 Abfallerzeugung

Durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen keine Abfälle. Anfallendes Verpackungsmaterial ist entsprechend den geltenden Vorschriften zu entsorgen; diese sind auch bei einem evtl. Rückbau der Anlage zu beachten.

3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschließlich der daraus resultierenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ausführlich auf der Ebene des vorhabenbezogenen



Bebauungsplanes; daher wird hier für weitere Angaben auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“ verwiesen.

4 Artenschutz

Die Bearbeitung dieser Thematik erfolgt mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie den Festsetzungen auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, daher wird hier für weitere Angaben auf den Umweltbericht zum VBP Nr. 9 verwiesen.

5 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt und in ihrer derzeitigen Struktur bestehen bleiben. Der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter würde sich nicht ändern.

Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung von regenerativen Energien zur Stromgewinnung gestärkt und damit die Verwendung fossiler Brennstoffe reduziert. Als Folge davon verringert sich die Produktion von Abgasen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und langfristig wird für das Schutzgut Klima / Luft eine positive Veränderung bewirkt.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet befindet sich in einem benachteiligten Gebiet, daher kann die PV-Anlage nach dem EEG 2023 berücksichtigt und bezuschlagt werden.

Der Gemeinderat Illesheim hat einen „Leitfaden für die Behandlung von Anträgen nach BauGB zu Standorten“ von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entwickelt, der Eckpunkte und Kriterien u. a. zum Ausbaurichtwert, zur Standorteignung und zur Bürgerbeteiligung enthält (Entwurf Stand 23.06.2021). So wird u. a. eine maximale Flächengröße von ca. 30 ha für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im gesamten Gemeindegebiet festgelegt. Weiter sind in der Anlage zum Leitfaden drei Bereiche im Gemeindegebiet als „PV-Zonen“ gekennzeichnet, in denen die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ermöglicht werden soll. Diese PV-Zonen wurden unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien, einschränkenden Kriterien sowie Vorbelastungen und Gunstkriterien herausgearbeitet und stellen die am besten geeigneten Flächen im Gemeindegebiet dar, siehe hierzu auch Begründung zum VBP Nr. 9 Kap. 3.2/Begründung zur FNP-Änderung Kap. 2.3.

Da sich das Plangebiet innerhalb einer PV-Zone befindet, erfolgt hier keine weitere Alternativenprüfung.

7 Weitere Angaben zum Umweltbericht

7.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

7.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.



Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist die Gemeinde Illesheim zuständig; dies gilt auch für grünordnerische und natur- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen des Monitorings ist die fristgerechte Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen sowie der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben zur Herstellung zu überprüfen. Im weiteren zeitlichen Verlauf ist dann in mehrjährigen Abständen die Einhaltung der Pflegevorgaben und die Entwicklung der Flächen (Sondergebiet, Ausgleichsflächen, CEF-Fläche) und der dort umgesetzten Maßnahmen zu kontrollieren, um ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung bei den Pflegevorgaben vornehmen zu können.

Die Herstellung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 hat mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfolgen, damit die Funktionsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt gegeben ist. Dies ist vor Baubeginn von einem Experten zu kontrollieren und die Funktionsfähigkeit der UNB zu bestätigen. Weitere Kontrollen der CEF-Fläche sind gemäß den Angaben in der saP nach zwei und nach vier Jahren durchzuführen. Bei diesen Kontrollterminen kann auch die Umsetzung der Pflegemaßnahmen auf den Ausgleichsflächen sowie auf den Flächen der Grünordnung erfolgen.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim-Nord“ werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von der Gemeinde Illesheim in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation bezogen auf fast alle Schutzgüter keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes (Teilschutzgut Fauna) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Ergebnisse und Anforderungen (Vermeidungsmaßnahme und Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen wurden.

Auch für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet und die Abgrenzung des Sondergebietes den wassersensiblen Bereich entlang der Rannach ausspart.

Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Für das Landschaftsbild entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da das Plangebiet im Rahmen der Potenzialanalyse als günstiger Standort bewertet wurde und hierbei auch Aspekte, die das Landschaftsbild betreffen, berücksichtigt wurden. Zudem wird eine Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen auf eine Höhe von 3,50 m für die Solarmodule und 3,80 m für Nebenanlagen festgesetzt.

Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten. Mit einem Blendgutachten



wurden mögliche Blendwirkungen für den Straßenverkehr auf der Bundesstraße B 470, der Staatsstraße St 2252 und die nächstgelegene Bebauung untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass von der geplanten PV-Anlage keine Blendwirkungen ausgehen.

Für Bodeneingriffe im Plangebiet ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Im Zuge der Erteilung werden von der zuständigen Denkmalbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege fachliche Anforderungen für das weitere Vorgehen formuliert, um baubedingte Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu vermeiden.



9 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. 2003 S. 497), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699)

Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler: In der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657)

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Erneuerbare-Energien-Gesetz: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Weitere Literatur

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) (2020): Blühflächen. Das A und O der Aussaat.
Freising
unter: <https://lfl.bayern.de/publikationen/merkblaetter/135928/index.php>

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Stand 01.06.2023. München



Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2013): Merkblatt Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten. Augsburg

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2024): Wolfsabweisende Zäunung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen 02.02.2024. München
unter
<https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Ministerialschreiben%20vom%2002.02.2024%20zu%20wolfsabweisende%20Z%C3%A4unung%20bei%20Photovoltaik-Freiflächenanlagen.pdf>

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. München

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Stand 10.12.2021. München

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2024): Hinweise Standorteignung. 12.03.2024. München

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2024): Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung. 05.12.2024. München

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024): Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen. Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 in der Praxis. Stand Juli 2024

Gemeinde Illesheim (2021): Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Leitfaden für die Behandlung von Anträgen nach BauGB zu Standorten. Entwurf Stand 23.06.2021

Gemeinde Illesheim (2023): Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Ingenieurbüro JERA (2025): Blendanalyse PV-Kraftwerk Illesheim Freilandanlage. Gutachten Nr. BAL-K-2508-V10 vom 02.09.2025

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach

sbi – silvaea biome institut (2024): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Fl. Nr. 408, Gmkg. Illesheim (Lkr. Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, Reg.-Bez. Mittelfranken)

team 4 (2009): Gewässerentwicklungskonzept VG Burgbernheim

team 4 (2021): Karten „PV-Nutzung“ 1 bis 4 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Digitale Informationsgrundlagen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas.
unter: <http://www.geoportal.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 23.10.2025

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): FIS-Natur Online (FIN-Web)
unter: <http://www.lfu.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 23.10.2025



Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): UmweltAtlas Bayern

unter: <http://www.umweltatlas.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 23.10.2025

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas

unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>. Zuletzt aufgerufen am 17.02.2026

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.):
Rauminformationssystem Bayern RISBY

unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 23.10.2025

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Energie-Atlas Bayern

unter www.energieatlas.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 23.10.2025